

Amtliche Bekanntmachungen

1. Widerspruchsrecht bei Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Mit Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht am 1. Juli 2011 wurden die wehrrechtlichen Vorschriften bezüglich der Wehrerfassung und Datenübermittlung an die Bundeswehr geändert. Es werden künftig jährlich an das Bundesamt für Wehrerfassung bestimmte Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit übermittelt, die volljährig werden.

Die Meldebehörde der Stadt Gersfeld (Rhön) übermittelt nach § 2a der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung 2. BMeldDÜV) in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz (SG) an das Bundesamt für Wehrverwaltung folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Das Bundesamt für Wehrverwaltung erhält die Daten zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften.

Nach § 58c Abs. 1 Satz 2 Soldatengesetz (SG) werden die Daten nicht übermittelt, wenn der Betroffene nach § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) der Datenübermittlung widersprochen hat. Die Betroffenen, die eine Übermittlung ihrer Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung nicht wünschen, werden gemäß § 18 Abs. 7 MRRG i. V. m. § 25 MRRG gebeten, dies der Stadt Gersfeld (Rhön) schriftlich mitzuteilen.

Für den Jahrgang 1999 ist die regelmäßige Übermittlung im 1. Quartal 2016 vorgesehen. Damit Ihr Widerspruch noch berücksichtigt werden kann, übersenden Sie diesen bitte rechtzeitig an die:

Stadt Gersfeld (Rhön)
- Bürgerbüro -
Marktplatz 19
36129 Gersfeld (Rhön)

2. Möglichkeit zur Einrichtung einer Übermittlungssperre im Zusammenhang mit Wahlen

gem. § 35 Abs. 1, 2, u. 5 des Hess. Meldegesetzes vom 14.06.1982 (GVBl. I S. 126), in der Fassung vom 10.03.2006 (GVBl. I S. 66)

**Am 06.03.2016 finden die allgemeinen Kommunalwahlen im Land Hessen statt. In diesem Zusammenhang weisen wir auf das Widerspruchsrecht gegen Melde-
registerauskünfte an Parteien und Wählergruppen hin.**

Generell darf die Meldebehörde nach dem Hessischen Meldegesetz im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien, Wählergruppen, und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister erteilen. Die Auskünfte betreffen Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sogenannte Gruppenauskunft).

Jeder Einwohner hat die Möglichkeit der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen und eine Übermittlungssperre einrichten zu lassen.

Die Übermittlungssperre kann formlos, schriftlich bei der Meldebehörde beantragt werden und gilt solange, bis sie durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Bisher hat keine Partei oder sonstige Vereinigung Daten von Wahlberechtigten im Hinblick auf die Kommunalwahl angefordert.

Gersfeld (Rhön), 02.10.2015